Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 24. Oels, den 27. März 1917. **55. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 26. März 1917.

Oeffentliche Aufforderung zur Anmeldung für den Vaterländischen Hilfsdienst.

In Ausführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst werden auf Grund der Bundesratsbestimmung vom 1. März 1917 alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen aufgefordert, sich **entweder persönlich** zu melden, oder die Meldung schriftlich **durch Ausfüllung der Meldekarte** zu erstatten.

1. Die **persönlichen Meldungen** haben bei der Ortsbehörde zu erfolgen. Ausweise über Persönlichkeit, Militärpapipere, Geburtsschein und Steuerquittung sind mitzubringen.

2. Die Meldekarten für die **schriftliche** Meldung sind bei den Ortsbehörden erhältlich.

Arbeitgeber können für ihre Arbeiter und Angestellten, Anstaltsleiter für die Anstaltsinsassen die Meldekarten beziehen und ausgefüllt an die Ortsbehörde zurücksenden. Dies gilt namentlich für solche Hilfsdienstpflichtige, die in Heil-, Pflege-, Besserungs- und Strafanstalten untergebracht sind.

Ueber die Meldung, gleich, ob sie schriftlich oder persönlich erfolgt, wird von der Ortsbehörde eine Meldebestätigung ausgestellt, die sorgsam aufzubewahren ist.

Hilfsdienstpflichtige, die keinen festen Wohnsitz haben, haben sich bei der Ortsbehörde zu melden, in deren Bezirk sie sich an dem für die Meldung festgesetzten Tage aufhalten.

3. Von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind:

a) im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst,
b) in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
c) als Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker,
d) in der Land- oder Forstwirtschaft,
e) in der See- oder Binnenfischerei,
f) in der See- oder Binnenschiffahrt,
g) im Eisenbahnbetriebe, einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahn,
h) auf Werften,
i) in Berg- und Hüttenbetrieben,
k) in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- und Waffenfabrikation.

4. Gibt ein bisher nach Ziffer 3 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauffolgenden Werktage bei der Ortsbehörde persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort zu erfolgen; sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte innerhalb drei Tagen erfolgen. Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher gemäß Ziffer 3 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies bis zum dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuß mitzuteilen.

5. Gibt ein in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf, oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seinen Wohnort, so hat er dies bis zum dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuß mitzuteilen; dabei ist die neue Tätigkeit, Beschäftigunsstelle, Wohnort oder Wohnung anzugeben.

6. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark wird bestraft, wer bei der Meldung nach Ziffer 1, 2, 4, Absatz 1 wissentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die in Ziffer 1, 2, 4, 5 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

Die erforderlichen Meldekarten sind den Ortsbehörden zufolge Kreisblattverfügung am 22. März cr. Seite 77 auf Verlangen übersandt worden.

Die ausgefüllten Karten sind bestimmt bis zum 30. März cr. der Hilfsdienstmeldestelle hier Wendestraße 3 einzusenden; diese gibt die Karten dann an den zuständigen Einberufungsausschuß weiter.

Oels, den 24. März 1917.

Betrifft Butterablieferung.

Von Mitte April ab steht eine Erhöhung der Fleischrationen bevor, durch die stärkere Viehlieferungen notwendig werden. Bei der Verstärkung der Viehlieferungen wird sich auch ein Eingriff in die Milchviehbestände nicht vermeiden lassen. Wird die Enteignung von Milchvieh notwendig, so werde ich in erster Linie das Vieh der Besitzer mit Beschlag belegen lassen, bei denen festgestellt ist, daß sie zu wenig Milch oder Butter abgeben oder solche heimlich an andere Stellen als die angestellten Aufkäufer ablassen. Denn das Milchvieh solcher Besitzer hat für die Allgemeinheit den geringsten Wert, und auf die Interessen der Allgemeinheit kommt es jetzt allein an.

Ich mache die Ortsbehörden dafür verantwortlich, daß die vorstehende Warnung zur Kenntnis jedes einzelnen Milchhalters kommt, damit sich später kein Landwirt damit entschuldigen kann, daß er die Folgen seiner Handlungsweise nicht gekannt habe.

Oels, den 24. März 1917.

Auf Grund der §§ 3, 4 und 9 der Bekanntmachung über Brotgetreide usw. vom 22. Juni 1916 (R. G. B. S. 732) wird hiermit angeordnet:

§ 1.

Alles im Kreise noch ungedroschen vorhandene Brotgetreide ist bis spätestens zum 15. April d. J. auszudreschen.

§ 2.

Läßt sich schon jetzt übersehen, daß der Ausdrusch bis zu der gesetzten Frist aus irgend welchen Gründen (Arbeitermangel, Kohlenmangel) nicht möglich sein wird, so ist die Verlängerung der Frist beim Vorsitzenden des Kreisausschusses sofort zu beantragen unter Angabe der Gründe, die den rechtzeitigen Ausdrusch unmöglich machen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Der Kreisausschuß.

gez. Rojahn.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Berlin, den 19. März 1917.

Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Ernte 1917.

Der Bundesrat hat am 19. d. M. folgende Verordnung erlassen (R. G. Bl. S. 243):

§ 1.

Für Getreide aus der Ernte des Jahres 1917 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Der Preis für Roggen darf die im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) aufgeführten Preise zuzüglich 50 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen ist 20 Mark höher als der nach Abs. 2 geltende Höchstpreis für Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Vorschrift.

Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei

Hafer und Gerste	270	Mark,
ungeschältem Buchweizen	600	„
geschältem Buchweizen	800	„
ungeschälter Hirse	600	„
geschälter Hirse und Bruchhirse	970	„

§ 2.

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1917 darf nicht übersteigen, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1917 einschließlich erfolgt, 160 Mark, wenn sie später erfolgt, 100 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1917 einschließlich bis auf 200 Mark und für die Zeit vom 15. September 1917 ab bis auf 120 Mark erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August 1917 bis zum 14. September 1917 einschließlich bis auf den vom 15. September 1917 ab geltenden Preis herabsetzen. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverkaufe können der Präsident des Kriegsernährungsamtes sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle die im Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden und Stellen andere Preise festsetzen oder zulassen.

Für die Zeit vom 15. September 1917 ab setzt der Präsident des Kriegsernährungsamtes für nicht verlesene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Abschläge fest.

§ 3.

Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei

Futterrüben aus der Ernte des Jahres 1917	30	Mark,
Wruken (Kohlrüben, Bodenkohlrabi, Steckrüben) aus der Ernte des Jahres 1917	35	„
Futtermöhren aus der Ernte des Jahres 1917	50	„

§ 4.

Die in den §§ 1 bis 3 oder auf Grund derselben festgesetzten Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 5.

Die in der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) für Oelfrüchte aus der Ernte 1917 festgesetzten Preise für je 100 Kilogramm werden auf volle Mark nach oben abgerundet. Sie betragen hiernach bei

Raps	70	Mark,
Rübsen	68	„
Hederich und Ravison	47	„
Dotter	47	„
Mohn	100	„
Leinsamen	59	„
Hanfsamen	47	„
Sonnenblumenkerne	53	„
Senfsaat	59	„

§ 6.

Beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter beträgt der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Mai 1917 ab bis auf weiteres bei Schweinen im Lebendgewicht von

bis zu 80 Kilogramm	53 bis 61	Mark,
über 80 bis 70 Kilogramm	57 bis 65	„
über 70 bis 85 Kilogramm	67 bis 75	„
über 85 bis 100 Kilogramm	72 bis 80	„

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes bestimmt, welcher Preis innerhalb dieser Grenzen in den verschiedenen Teilen des Reiches als Höchstpreis zu gelten hat. Er setzt die Höchstpreise für Schweine von über 100 Kilogramm Lebendgewicht und für fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber fest. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirks, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 7.

Beim Verkaufe von Schlachtrindern durch den Viehhalter darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Juli 1917 ab nicht übersteigen bei

1. gering genährten Rindern einschl. Fressern (Klasse C)	55	Mark,
2. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischten Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jedes Alters (Klasse B) im Lebendgewichte von		
bis zu 5,5 Zentner	60	Mark,
über 5,5 bis 7 Zentner	68	„
über 7 bis 8,5 Zentner	72	„
über 8,5 bis 10 Zentner	76	„
über 10 bis 11,5 Zentner	80	„
über 11,5 Zentner	85	„
3. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu fünf Jahren und Färsen (Klasse A)	90	Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben, das Vieh anderweit in die Klassen und Stufen einordnen und Zuschläge für besonders fettes Vieh zulassen. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 8.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfalle gewährt werden dürfen. Die Vorschriften im § 3 Abs. 4 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) gelten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen durch ihn auch für Oelfrüchte aus der Ernte des Jahres 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken oder gegen Bezugscheine treffen.

§ 9.

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind, vorbehaltlich der Vorschrift im § 6 Abs. 1, Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10.

Diese Verkündung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Oels, den 26. März 1917.

§ 10 der Ordnung vom 15. September v. J. (Kreisblatt S. 183) über den Verbrauch von Eiern und die Verordnung vom 17. März d. J. (Kreisblatt S. 73) erhalten folgende Ergänzung:

I.

Auch der Versuch der Zuwiderhandlung ist strafbar.

Außerdem werden Eier, die widerrechtlich aus dem Kreise Oels ausgeführt worden sind oder ausgeführt zu werden versucht werden, zugunsten des Kreiskommunalverbandes Oels ohne Zahlung einer Entschädigung eingezogen. Die gleiche Einziehung erfolgt,

wenn ein Geflügelhalter unmittelbar Eier an den Verbraucher abgibt oder dies versucht.

II.

Diese Ergänzung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Rojahn.
Der Kreisausschuß.

Wart Ihr dabei

im Schützengraben, bei eisiger Kälte, bei glühender Hitze, in Lehm und Dreck, in Nässe und Regen, wenn nach wochenlangem höllischen Trommelfeuer der rasende Feind zum Sturme rannte und an unsrer Helden sieghafter Wehr sich blutige Schädel holte?

Wart Ihr dabei im einsamen Unterseeboot, weit draußen im unendlichen Meer, in Sturm und Drang, in Not und Tod, auf erfolgreicher Jagd nach dem Engländer?

Wart Ihr dabei, wenn unsere Flugzeuge und Zeppeline sich trutzig und verwegen den feindlichen Geschwadern entgegenwarfen zum Schutz unserer Kinder, Frauen und Greise, unserer blühenden Städte und Dörfer?

So seid wenigstens jetzt dabei wenn es gilt, im sichern Schoß der Heimat ohne Gefahr für Leib und Leben am großen Ziele mitzuwirken. Es geht der Entscheidung entgegen! Wer Kriegsanleihe zeichnet, verkürzt den Krieg, beschleunigt den Frieden. Wer aber jetzt noch dem Vaterland engherzig sein Geld vorenthält, demselben Vaterland, dem unsre Söhne, Brüder und Väter ihr Leben opfern, der hilft unsern Feinden.

Die 6. Kriegsanleihe ist eine Ehren-Urkunde, die jeder besitzen muß.

Oels, den 24. März 1917.

Pastor Sattler in Wahnitz ist zum Mitglied des Ortsverbrauchsausschusses Wahnitz, Pastor Rhein in Mühlwitz zum Mitglied des Ortsverbrauchsausschusses Reesewitz gewählt worden. Die beiden neuen Mitglieder sind gleichzeitig zu Vorsitzenden der betreffenden Ortsausschüsse gewählt worden.

Oels, den 23. März 1917.

Die Stellenbesitzerin Anna Drabe in Klein Ellguth ist vom Amtsgericht Oels wegen Ueberschreitung der Höchstpreise zu 50 Mark Geldstrafe verurteilt worden.

Oels, den 26. März 1917.

Betrifft Familienunterstützung.

Indem ich auf meine Kreisblattverfügung vom 28. April d. J. (Kreisblatt Nr. 20 Seite 88) hinweise, veranlasse ich die Ortsbehörden, mir über jede Entlassung eines Heerespflichtigen ihres Bezirks, dessen Angehörige Familienunterstützung beziehen, unverzüglich Bericht zu erstatten.

Oels, den 26. März 1917.

Betrifft Beschlagnahme von Aluminiumgegenständen.

Die im § 1 der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung vom 1. März 1917, Nr. M. c. 500.2. 17. K. R. A. (siehe Kreisblatt Seite 68) genannten Meldefrist wird hiermit bis zum 5. April 1917 verlängert. Als Ablieferungstermin für die gesammelten Meldescheine wird der 10. April 1917 festgesetzt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Oels, den 26. März 1917.

Betrifft Beschlagnahme von Bronzeglocken.

Die im § 1 der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung vom 1. März 1917, Nr. M. 1. 1. 17. K. R. A. (siehe Kreisblatt Seite 60) genannte Meldefrist wird hiermit bis zum 10. April 1917 verlängert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Berlin, den 22. März 1917

Bekanntmachung
über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein.
Vom 22. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Kartoffeln dürfen im Betriebsjahre 1916.17 auf Branntwein nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und nicht in einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Trockenanlage oder Stärkefabrik verarbeitet werden können.

Die Brennereibesitzer oder deren Stellvertreter in der Leitung des Brennereibetriebs haben dem Kommunalverband anzuzeigen:

1. unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob sie in ihrem Betrieb Kartoffeln verarbeiten werden,
2. am Schlusse einer jeden Woche, wieviel Zentner Kartoffeln in der abgelaufenen Woche eingemaischt worden sind,
3. unverzüglich nach Einstellung des Einmaischens von Kartoffeln, wann zum letzten Mal Kartoffeln eingemaischt worden sind.

§ 2.

Erweist sich der Besitzer oder Leiter eines Brennereibetriebs in der Befolgung der Vorschriften in § 1 unzuverlässig, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Brennereibetrieb zu schließen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 3.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 zuwider Kartoffeln auf Branntwein verarbeitet;
2. wer die im § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 24. März 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1198) wird aufgehoben.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Oels, den 26. März 1917.

Den sofortigen Anmeldungen der Brennereibesitzer bzw. Leiter gemäß § 1 der vorstehenden Bekanntmachung sehe ich entgegen.

Bei denjenigen Brennereien, die melden, daß sie ihren Betrieb einstellen, ersuche ich gleichzeitig zu melden, wieviel Zentner Kartoffeln seit dem 1. März verbrannt worden sind und wieviel Zentner durch die Einstellung des Betriebes zur Lieferung als Speisekartoffeln verfügbar werden.

Am 20. März ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch die die bisherige Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 15. Februar 1916 aufgehoben worden ist, und gleichzeitig andere Höchstpreise für die genannten Gegenstände angeordnet werden.

Die neue Bekanntmachung unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von den bisherigen Bestimmungen. Die Höchstpreise für Eichenrinde sind nach dem Alter und diejenigen für das Holz der zahmen Kastanie nach der Stärke abgestuft. Alle Preise sind frei Eisenbahnwaggon oder Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käufers berechnet. Für den Fall, daß der Verkauf frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort erfolgt, sind bestimmte Abschläge von den Höchstpreisen festgesetzt. Ueber die Feststellung der Menge der verkauften Ware, sowie über sonstige Vertrags- und Zahlungsbedingungen sind eine größere Anzahl Einzelbestimmungen getroffen worden. Außerdem wird jeder Käufer zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei der Ortsbehörde einzusehen.

Oels, den 20. März 1917.

Der Herr Regierungspräsident hat darauf hingewiesen, daß an das Nahrungsmitteluntersuchungsamt von Ortspolizeibehörden die Nahrungsmittelproben nicht in dem vorgeschriebenen Umfang und nicht rechtzeitig eingesandt werden. Gerade in gegenwärtiger Zeit, wo sehr viel Surrogate oft zweifelhafter Natur an den Markt gebracht werden, ist es unerläßlich, daß die Nahrungsmittelkontrolle eine scharfe ist. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, die Proben gemäß der Anordnung vom 21. März 1910 (Kreisblatt Seite 46) abzusenden und insbesondere auf Butter, Milch, Käse als Proben zu entnehmen. Die in Oels und Bernstadt hergestellte Wurst braucht nicht untersucht zu werden.

Oels, den 23. März 1917.

Kriegsanleiheversicherung

ohne ärztliche Untersuchung für Zeichner im Alter von 8 bis 60 Jahren.

Einmaliger Beitrag von 10 Mark an und laufender vierteljährlicher Beitrag.

Beim Tode oder nach 10 Jahren werden die versicherten Kriegsanleihestücke ausgehändigt.

Zulässig Zeichnungen von 100 bis 3000 Mark.

Auskunft und Antragsvordrucke bei der Direktion des Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Breslau II, Gartenstraße 76.78, Fernsprecher Nr. 8528.

Der Königliche Landrat.

Rojahn.

Von Anfang April an erteile ich in Oels einen

Unterrichtskursus

in **Buchführung, Stenographie** (Stolze-Schrey), **Schreibmaschine usw.**

Erstklassige Schreibmaschinen verschiedener Systeme.

Billiges Honorar. **Gründliche Ausbildung.**

Anmeldungen nehme ich **Mittwoch, den 28. März, von 2—6 Uhr nachm.** im **Bahnhofshotel** entgegen.

Marx, Privat-Handelslehr-Institut, Breslau 2

Zweigstellen: **Strehlen, Brieg, Rawitsch** ꝛc.

Herrschaft Bankwitz

sucht

1—2jähr. Fohlen

zu kaufen. Angebote mit äußerster Preisangabe an das

Rentamt Bankwitz, Kreis Namslau.

Die amtlichen Anträge auf Genehmigung zur

Hausschlachtung

sind wieder vorrätig.

Stück 10 Pf. **Stück 10 Pf.**

Geschäftsstelle der Lokomotive.

Osterverkehr.

Die Eisenbahnen dienen gegenwärtig in erster Linie der Kriegführung. Zu Ostern werden für den Personenverkehr nur die fahrplanmäßigen Züge befördert. Reisende, die in diesen Zügen keinen Platz finden, müssen zurückbleiben.

Für jeden, der nicht reisen muß, ist es vaterländische Pflicht, hierauf zu verzichten.

Breslau, den 21. März 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100	Zig. Kleinverk.	1,8	Pfg.	1.00
100	" "	[illegible]	"	2.30
100	" "	3	"	2.90
100	" "	4,2	"	3.20
100	" "	6,2	"	4.50

Versand nur gegen Nachnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten von 100.— bis 200.— M. p. Mille.

Goldenes Haus

Zigarettenfabrik G. m. b. H.

Köln, Ehrenstraße 34

Telefon A 9068.

Haararbeiten

Zöpfe

Unterlagen

werden gut u. schnell zu billigen Preisen angefertigt, auch von dazu gegebenen Haaren.

Max [illegible], Damen- und Herren-Friseur, Ring 1.

Gute und doch sehr

billige Uhren

kauft man Breslauerstraße 1 im Pfandleihgeschäft.

Personal

finden Sie am bequemsten durch ein kleines Inserat in der weitverbreiteten

Oelser Zeitung

„Lokomotive a. d. Oder.

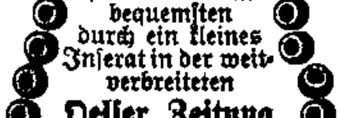

75000 Weber'sche

Hausbacköfen,

Kochherde mit Backofen und **Fleischräucher**

für Hausschlachtungen usw. beweisen deren Vorteile.

Preislisten umsonst!

Erste u. größte Spezialfabrik.

Anton Weber, Kunersdorf b. Frankf. a. O.

Wohnung,

drei Zimmer und Küche, Badezimmer, Speisekammer nebst Beigelaß, ev. Gartenbenutzung per 1. April zu vermieten

Wartenbergerstr. 8.